

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Fakultätspromotionsordnung
für die Naturwissenschaftliche Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
(FPromO Nat)
Vom 21. Januar 2013**

geändert durch Satzung
vom 19. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Promotion.....	2
§ 3 Doktorgrade	2
§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen	3
II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7 Promotionseignungsprüfung.....	4
§ 8 Zulassung zur Promotion	4
III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren.....	4
§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens	4
§ 10 Anforderungen an die Dissertation	5
§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	5
§ 12 Mündliche Prüfung	5
§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	6
§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	6
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare.....	7
§ 16 Vollzug der Promotion	7
IV. Abschnitt: Ehrungen	7
§ 17 Ehrenpromotion.....	7
V. Abschnitt: Kooperative Promotionen	7
§ 18 Kooperative Promotionen	7
VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	7
§ 19 Allgemeines	7
§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU.....	7
§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung.....	7
§ 22 Gemeinsame Urkunde	7
VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades.....	8
§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	8
§ 24 Entziehung des Doktorgrades	8
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen	8
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	8

I. **Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (FPromO Nat) dient als Ergänzung zur Rahmenpromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (RPromO) und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen.

§ 2 Promotion

§ 3 Doktorgrade

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) Promotionsorgane sind der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

(2) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses der Naturwissenschaftlichen Fakultät werden auf die Dauer von vier Jahren vom Fakultätsrat gewählt. ²Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät, von denen je eine bzw. einer eines der bestehenden Departments vertritt, und einer bzw. einem von der Medizinischen Fakultät benannten Professorin bzw. Professor, die bzw. der im Fach Molekulare Medizin zur Betreuerin bzw. zum Betreuer von Dissertationen bestellt ist. ³Entsprechend wird für jedes Ausschussmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt.

(3) Der Promotionsausschuss wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seinen Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) ¹Die Prüfungskommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einberufen. ²Sie besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor der Naturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (Prüfungsvorsitzende / Prüfungsvorsitzender), einer oder einem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät oder im Ausnahmefall einer anderen Fakultät der FAU, das mit seinem Einverständnis auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmt wird. ³In Einzelfällen kann auch eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Universität der Prüfungskommission angehören, wenn das thematische Umfeld zu deren bzw. dessen Spezialgebiet gehört; in diesem Fall muss das Kommissionsmitglied von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses als Prüferin oder als Prüfer bestellt werden. ⁴Dem weiteren Mitglied der Prüfungskommission werden die Dissertation und die Gutachten zur Kenntnisnahme übergeben. ⁵Die bzw. der Vorsitzende darf im selben Verfahren nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter sein. ⁶Kann die Prüfungskommission nach Satz 2 nicht mit den vorgesehenen Prüferinnen und Prüfern zusammentreten, so kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer festlegen; dabei darf es sich auch um eine auswärtige Prüferin oder einen auswärtigen Prüfer handeln. ⁷Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

(5) ¹Näheres zum Vollzug dieser Ordnung regeln Ausführungsbestimmungen.

²Diese werden von den Departments der Naturwissenschaftlichen Fakultät einvernehmlich erlassen.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) ¹Die Dissertation wird in der Regel von einem Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU betreut. ²Betreuerin bzw. Betreuer kann sein, wer in der Naturwissenschaftlichen Fakultät Professorin oder Professor oder sonstige Hochschullehrerin oder sonstiger Hochschullehrer ist. ³Von dem Promotionsausschuss kann über den Einzelfall hinaus auch zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden, wer als Professorin oder Professor ein naturwissenschaftlich orientiertes Teilfach in den Studiengängen Molekulare Medizin bzw. Molecular Medicine oder in anderen Studiengängen der FAU mit naturwissenschaftlichen Bezügen regelmäßig durch eigene Lehrveranstaltungen vertritt; die Bestellung kann befristet werden. ⁴Nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 RPromO im Einzelfall verliehen. ⁵Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne des Satzes 4 sind promovierte Personen mit besonders qualifizierter Forschungserfahrung, insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer Programme.

(2) ¹In - vom Promotionsausschuss zu genehmigenden - Ausnahmefällen kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, der einer anderen Fakultät der FAU angehört, zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden, sofern sie oder er die Arbeit angeregt hat. ²Diese bzw. dieser hat dann im ganzen Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie der in Abs. 1 genannte Personenkreis.

(3) In der Regel wird die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt.

(4) Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Professorin oder Professor, mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter hauptamtliches Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg sein.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Um zur Promotion zugelassen zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat eine der folgenden Prüfungen erfolgreich absolviert haben:

1. Diplomhauptprüfung oder Masterprüfung eines wissenschaftlichen Studiengangs in einem naturwissenschaftlichen Fach,
2. Zweiter Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung,
3. Erste Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker,
4. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit einem naturwissenschaftlichen Fach,
5. Masterprüfung in einem fachlich einschlägigen naturwissenschaftlichen Fach eines Fachhochschulstudiengangs,

6. Diplomprüfung oder Masterprüfung im Studiengang Molekulare Medizin nach der Prüfungsordnung für Studierende der Molekularen Medizin an der FAU in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

- (1) Auf Antrag wird zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, wer
 1. die erste Staatsprüfung für eines der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen bestanden hat und Module von insgesamt 95 ECTS in der jeweiligen Fachwissenschaft unter Anrechnung der bisherigen fachwissenschaftlichen Module nachweisen,
 2. den Bachelor-Abschluss an einer Universität oder die Diplomprüfung an einer Fachhochschule in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit dem Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" oder "sehr gut bestanden" abgelegt, und danach an der FAU mindestens zwei Semester im Hauptstudium oder im Masterstudiengang in der einschlägigen Fachrichtung studiert und dabei
 - a) im Fall des Masterstudiums Veranstaltungen aus den Kernbereichen (aus den Kern- bzw. Pflicht- und/oder Wahlpflicht-/Wahlmodulen) der einschlägigen Studiengänge im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat, oder
 - b) im Fall des Hauptstudiums im Diplomstudiengang Lehrveranstaltungen im vergleichbaren Umfang wie in den einschlägigen Masterstudiengängen erfolgreich absolviert hat.

(2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die Dekanin oder der Dekan die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen. ²Sie bzw. er bestellt in Absprache mit dem betroffenen Department aus dem Kreis der gemäß § 5 zur Betreuung von Promotionen berechtigten Personen die Prüferinnen und Prüfer und eine oder einen von ihnen zur oder zum Vorsitzenden des Prüferkollegiums. ³Bei der Auswahl des Prüfungskollegiums ist auf fachliche Breite im Rahmen der gewählten Fachrichtung nach Abs. 3 zu achten. ⁴Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird zur Prüfung mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen.

(3) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer etwa 60-minütigen mündlichen Prüfung vor einem Kollegium von drei Prüferinnen bzw. Prüfern. ²In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Fachrichtung, in der sie bzw. er zu promovieren beabsichtigt, über die für die Promotion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. ³Die Prüfung basiert auf den Inhalten der Kern-, Pflicht- und Wahlpflicht-/Wahlmodule des jeweiligen Masterstudiengangs.

(4) ¹Die Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten der Promotionseignungsprüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ²Die Promotionseignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn sie von einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer mit "nicht bestanden" bewertet wurde.

§ 8 Zulassung zur Promotion

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 10 Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss kann eine bereits ganz oder teilweise veröffentlichte Arbeit als Dissertation zulassen, wenn die Arbeit besondere wissenschaftliche Bedeutung hat. ²Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation angenommen, so kann anstelle der druckfertigen Exemplare die entsprechende Zahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten. ³§10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Anstelle einer Dissertationsschrift kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer einwilligt, auch eine Mehrzahl bereits in einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze eingereicht werden (kumulative Dissertation). ²Mindestens eine der Publikationen muss in Erst- oder Hauptautorenschaft verfasst sein. ³Für Publikationen in Mitautorenschaft ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welche Teile der Publikation von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten stammen. ⁴Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren schriftlich zu bestätigen. ⁵Im Fall der kumulativen Dissertation ist zusätzlich eine Darstellung von in der Regel etwa 25 Seiten Umfang zu verfassen, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter empfiehlt dem Promotionsausschuss entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. ²Empfiehl sie bzw. er die Annahme, schlägt sie bzw. er eine der folgenden Notenstufen vor:

1 = „sehr gut“ für eine besonders anzuerkennende Leistung

2 = „gut“ für eine lobenswerte Leistung

3 = „genügend“ für eine annehmbare Leistung.

³Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann die Notenstufe "1" auch mit dem Prädikat

"ausgezeichnet" erteilt werden; in diesem Fall ist ein drittes Gutachten erforderlich; mindestens eines der drei Gutachten muss von außerhalb der FAU stammen, wobei das zuständige Department ein Vorschlagsrecht für die Gutachterwahl besitzt. ⁴Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen vorgelegt werden. ⁵Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten. ⁶Bei der Mittelwertbildung werden jeweils zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. ⁷Wird die Dissertation von allen Gutachtern mit der Note 1 = „ausgezeichnet“ bewertet, lautet die Gesamtnote der Dissertation „1 = ausgezeichnet“.

(2) Sobald die Gutachten vorliegen, wird die Abhandlung nebst Gutachten und allen Unterlagen den prüfungsberechtigten Mitgliedern der betreffenden Fachrichtung im Umlaufverfahren oder durch Auslage und Bekanntgabe der Auslagefrist von vier Wochen im betreffenden Department zur Kenntnis gebracht.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, ist eine etwa eineinhalbstündige Prüfung abzulegen, zu der die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses mindestens acht Tage vorher unter Nennung der Mitglieder der Prüfungskommission einlädt. ²Mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Einladungsfrist verkürzt werden. ³Zur Prüfung wird öffentlich eingeladen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung umfasst einen öffentlichen Vortrag mit Diskussion über den Gegenstand der Dissertation und ein in der Regel nicht-öffentliches Rigorosum als vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass das Arbeitsgebiet der Dissertation und andere, insbesondere von dem Arbeitsgebiet berührte Gebiete, angemessen beherrscht sowie moderne Entwicklungen des Faches gekannt werden. ²Dem Vortrag von nicht mehr als 30 Minuten Dauer folgt eine etwa 15-minütige öffentliche Aussprache; das Rigorosum dauert etwa 45 Minuten. ³Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission kann die mündliche Prüfung in englischer Sprache abgehalten werden. ⁴Im nicht-öffentlichen Teil der Prüfung können die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät teilnehmen. ⁵Mit Einwilligung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Prüfungskommission kann das Rigorosum auch öffentlich durchgeführt werden.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von der bzw. von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²Während der Diskussion haben alle Anwesenden Fragerecht; im Rigorosum ist das Fragerecht den Mitgliedern der Prüfungskommission vorbehalten. ³Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen für unzulässig erklären.

(4) ¹Über den Gang der mündlichen Prüfung fertigt ein von der oder von dem Prüfungsvorsitzenden bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission eine Niederschrift an. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag und die Dauer der mündlichen Prüfung,
2. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Prüfer,
3. den Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.

³Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) ¹Die mündliche Prüfungsleistung wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit Noten 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (genügend) oder 4 (ungenügend) einzeln bewertet. ²Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, wobei nach der ersten Stelle hinter dem Komma abgeschnitten wird. ³Im Falle einer herausragenden Leistung können die Prüferinnen und Prüfer die Note 1 mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ vergeben. ⁴Bei der Festsetzung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(6) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden,

1. wenn das gemäß Abs. 5 Satz 2 ermittelte arithmetische Mittel nicht wenigstens 3,0 lautet,
2. wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission die Leistung mit „ungenügend“ bewerten.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

¹Die Note der Dissertation wird von dem Promotionsausschuss entsprechend 0 festgelegt, die von der mündlichen Prüfung entsprechend § 12 von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung ermittelt. ²Die Gesamtnote der Promotion wird von der Promotionskommission ermittelt. ³Die Gesamtnote errechnet sich durch

arithmetische Mittelwertbildung, in die das arithmetische Mittel der Noten der Dissertationsschrift insgesamt sechsfach und das arithmetische Mittel der Einzelnoten der mündlichen Prüfung vierfach eingehen. ⁴§11 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

⁵Das Gesamtprädikat der bestandenen Doktorprüfung lautet

„magna cum laude“ (sehr gut) von 1,00 bis 1,50

„cum laude“ (gut) von 1,51 bis 2,50 und

„rite“ (genügend) von 2,51 bis 3,00.

⁶Wenn alle Einzelnoten von Dissertation und mündlicher Prüfung 1 = „ausgezeichnet“ lauten, lautet das Gesamtprädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet).

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 16 Vollzug der Promotion

¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt und bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation und der Noten der schriftlichen Abhandlung und der mündlichen Prüfung. ²Darüber hinaus wird das Gesamtprädikat gemäß § 14 aufgeführt. ³Die Promotionsurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Naturwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU einzuleiten.

(2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fakultätsrats aus dem in § 5 Abs. 2 RPromO bezeichneten Personenkreis eine Person zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. ²Darüber hinaus beauftragt der Promotionsausschuss eine externe Person mit einer unabhängigen Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. ³Der Antrag und das Gutachten sind den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Umlaufverfahren zur Kenntnis zu geben. ⁴Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) ¹Über den Antrag entscheidet, gegebenenfalls unter Würdigung eines eingegangenen Einspruchs, der Promotionsausschuss. ²Der Antrag wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Nach Inkrafttreten der RPromO und FPromO werden alle bereits eröffneten Verfahren nach der alten Promotionsordnung vom 15. August 2009 abgewickelt, alle bereits zugelassenen, aber noch nicht eröffneten Promotionsverfahren werden nach den neuen Promotionsordnungen durchgeführt.